

Sitzung vom 17. November 2015

Beschl. Nr. **2015-300**

B1.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
 Richtlinien für Aussenwerbung

Ausgangslage

Das Ressort Bau und Planung hat, gestützt auf die durch die Baukommission am 13. Februar und 20. März 2014 vorgenommene Auslegeordnung zur Bewilligung von Reklameanlagen und Plakatstellen, die vorliegenden Richtlinien für Aussenwerbung erstellt. Die Richtlinien bezwecken eine einheitliche und für die Gesuchsteller transparente Praxis bei der baurechtlichen Beurteilung und Bewilligung von Aussenwerbung aller Art.

Die Richtlinien für Aussenwerbung wurden durch eine Rechtsanwältin aus juristischer Sicht überprüft und der APG Zürich als Vertragspartei der Stadt Adliswil für kommerzielle Plakatstellen auf öffentlichem Grund zur Anhörung unterbreitet.

Erwägungen

Die Richtlinien gelten als Grundlage für alle Baugesuche von Aussenwerbung im Sinne von § 309 lit. m des Zürcher Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit § 14 lit. n der Bauverfahrensverordnung (BVV) auf öffentlichem und privatem Grund des Stadtgebiets Adliswil.

Die Richtlinien sind für die Behörden und die Stadtverwaltung verbindlich. Sie dienen als Grundlage für die baurechtliche und strassenverkehrsrechtliche Bewilligung von Aussenwerbung und sollen von den zuständigen Instanzen bei der Beurteilung von Rekursen herangezogen werden. Sie entbinden die Baukommission jedoch nicht von ihrer Pflicht, Gesuche einzelfallweise und ortsbezogen zu prüfen.

Sie bezwecken eine qualitativ gute Integration von Aussenwerbung ins Orts-, Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild. Sie stellen sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Die Richtlinien bilden eine Grundlage für das Gesamtkonzept zur Aussenwerbung, das durch die Kommunikationsbeauftragte erarbeitet wird.

Die Baukommission hat die Richtlinien für Aussenwerbung am 1. Oktober 2015 zuhanden der Genehmigung durch den Stadtrat verabschiedet.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Richtlinien für Aussenwerbung vom 1. Oktober 2015 werden genehmigt und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

- 2 Auf der Basis dieser Richtlinien erstellt die Kommunikationsbeauftragte ein Gesamtkonzept zur Aussenwerbung und veröffentlicht dieses auf der Website der Stadt Adliswil.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortvorsteher Bau und Planung
 - 4.2 Ressortleiter Bau und Planung
 - 4.3 Projektleiter Stadtplanung
 - 4.4 Kommunikationsverantwortliche

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin